

Der Parlamentarier als Verwaltungsrat

Autor(en): **Oprecht, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **9 (1929-1930)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-330241>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

fangen doch langsam an, sich auf die Bedeutung solcher Phrasen zu besinnen, und sie erheben sich gegen das frevle Spiel mit Worten, hinter dem man völlig andere Taten verbirgt. Sie verlangen nach und nach von ihren Staatsmännern ernste Beachtung ihrer eigenen Worte. Nötig ist nur, daß es gelingt, hinter die Vorhänge zu gelangen und die eigentlichen Triebkräfte des Handelns, die wahren Absichten der Konferenz aufzudecken. Diese kritische Einstellung scheint mir in erster Linie Aufgabe der internationalen Arbeiterschaft zu sein.

Der Parlamentarier als Verwaltungsrat.

Von Hans Oprecht, Zürich.

Eine Reihe von Finanzskandalen der letzten Jahre des In- und Auslandes hat gezeigt, wie ein skrupelloses Finanz- und Industriekapital es versteht, durch eine geschickte Verbindung mit prominenten Politikern, die gewöhnlich in den Landesparlamenten tätig sind, die öffentliche Meinung zu beeinflussen und zu seinen Gunsten auszunützen. Die Skandalchronik von Paris, Wien und Berlin verzeichnet in dieser Beziehung eine auffallende Zunahme der Fälle, in denen gerissene Geschäftsspekulanten mehr oder weniger gutgläubige Parlamentarier zu ihren Zwecken benützt haben. In den kleineren Verhältnissen der Schweiz treten ähnliche Fälle in entsprechend kleinerem Maßstabe auf. Daß sie aber ebenfalls vorhanden sind, beweisen u. a. der Krach der «Metallbank in Zug», der Zusammenbruch des «Crédit de Lausanne» und der «Prozeß Zraggen-Schneider» in Basel.

Im Ausland trat auf die den Parlamentarismus schwer kompromittierenden Ereignisse eine entsprechende Reaktion der öffentlichen Meinung und damit auch des Gesetzgebers ein. Sowohl in Frankreich wie aber auch in Deutschland und Oesterreich beschäftigten und beschäftigen sich die Parlamente damit, Abhilfe gegen die zunehmende wirtschaftliche und finanzielle Beeinflussung der parlamentarischen Vertreter durch wirtschaftliche und finanzielle Interessengruppen zu schaffen.

In Oesterreich

besteht seit dem 30. Juli 1925 ein *Bundesgesetz über die Beschränkung der Zulässigkeit einer Betätigung von Volksbeauftragten und anderen öffentlichen Funktionären in der Privatwirtschaft (Unvereinbarkeitsgesetz)*. Danach dürfen «Minister, Bürgermeister und Mitglieder des Stadtrates» während ihrer Amtstätigkeit keine leitende Stellung in einer Aktiengesell-

schaft einer auf dem Gebiete des Bankwesens, des Handels, der Industrie oder des Verkehrs tätigen G. m. b. H., einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt und einem Landeskreditinstitut einnehmen. Insbesondere dürfen sie weder dem Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder Direktionsrat... angehören, noch Geschäftsführer oder Mitglied des Aufsichtsrates...» sein. In bezug der Mitglieder des österreichischen Nationalrates bestimmt das vorerwähnte Gesetz: «Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl einen Ausschuß (Unvereinbarkeitsausschuß), der über die Zulässigkeit der Beteiligung der Mitglieder des Nationalrates an den aufgezählten Unternehmen zu entscheiden hat.» Zur Begründung der Vorlage wurde im Nationalrat u. a. angeführt:

«Das Gesetz teilt die Volksvertreter vorerst in zwei Gruppen: die eine bilden die Volksbeauftragten und die Bürgermeister und Stadträte in Städten mit eigenem Statut, die andere Gruppe bilden die Mitglieder des Nationalrates, Bundesrates und der Landtage. Für die erstere ist die Unvereinbarkeit mit gewissen Stellungen im Wirtschaftsleben fast ausschließlich festgelegt, viel strenger und enger als bei der zweiten Gruppe. Der Grund liegt darin, daß die Volksbeauftragten besondere Vertrauensposten innehaben, daß sie in ihrer Stellung eine viel größere Selbständigkeit genießen und daß sie auch eine besondere Verantwortung dafür tragen, daß in ihrem Wirkungskreise das Wirtschaftsleben in gesunder und solider Form bleibe. Nur dann, wenn der Bund, das Land oder die Gemeinde, an deren Spitze diese Volksbeauftragten stehen, aus ganz besonderen Gründen ihre Mitarbeit in wirtschaftlichen Unternehmen für wünschenswert halten, kann der betreffende Vertretungskörper das Hindernis der Unvereinbarkeit aufheben.

Für die andere Gruppe der Volksvertreter, die Mitglieder des Nationalrates, Bundesrates und der Landtage, besteht die Unvereinbarkeit mit gewissen Stellungen im Wirtschaftsleben ebenfalls, doch kann ihnen die Teilnahme bewilligt werden, auch in Fällen, wo nicht ein öffentliches Interesse hiefür spricht.

Das Gesetz geht nämlich von dem Gedanken aus, daß es manchmal durchaus wünschenswert sein mag, wenn ein Volksvertreter in einem Unternehmen mitarbeitet, daß auch sein Beruf dies fordern kann, und daß es ganz falsch wäre, aus den Bestimmungen dieses Gesetzes, welches gewisse privatwirtschaftliche Betätigungen mit einem Mandat unvereinbar erklärt, den Schluß zu ziehen, daß solche Betätigung an und für sich schon verdächtig, bedenklich oder anrüchig sei.

Aber im allgemeinen ist es gewiß wünschenswert, wenn Volksvertreter, von besonderen Fällen abgesehen, durch das Gesetz der Unvereinbarkeit geschützt werden, an ihrer vollen Bewegungsfreiheit und Unbefangenheit eine Einbuße zu erleiden.

Von den vielen Unternehmungen, welche das moderne Wirtschaftsleben aufweist, kommen in diesem Gesetze nur die größeren mit dem gesellschaftlichem Charakter in Betracht. Das Gesetz zählt sie auf. Um aber keinerlei Zweifel aufkommen zu lassen, soll hier ausdrücklich bemerkt werden, daß Gemeindeparkassen, Vereinssparkassen, alle Genossenschaften und deren Verbände, auch alle Sozialversicherungsinstitute in dieses

Gesetz nicht einbezogen sind und es daher auch weiterhin allen Volksvertretern freisteht, sich auf diesen Gebieten zu betätigen.»

In Frankreich

wurde am 30. Dezember 1928 das *Gesetz über die Unvereinbarkeit von parlamentarischem Mandat und Geschäftstätigkeit* angenommen, und zwar in der abgeschwächten Form, die der Senat ihm gegeben hat. Das Gesetz verbietet den Abgeordneten und Senatoren:

1. die Ausübung irgendwelcher Funktionen, die vom Staate bezahlt werden, ausgenommen die Aemter als Minister und Staatssekretäre, akademische Lehrämter mit gewissen Einschränkungen und schließlich besondere Missionen bis zur Dauer von sechs Monaten; 2. die Ausübung von Direktions- und Aufsichtsratsämtern bei Gesellschaften oder Einrichtungen, die ganz oder teilweise vom Staat unterstützt werden oder sonst davon abhängen; 3. die Ausübung irgendwelcher Tätigkeit in *Finanz- oder Kreditgesellschaften*; 4. die Unterzeichnung von Prospekten, Werbeschriften usw. von finanziellen, industriellen oder Handelsunternehmungen.

In Deutschland

ist die Tätigkeit von Parlamentariern in Aufsichtsräten von Aktiengesellschaften usw. nicht gesetzgeberisch geregelt. Bei Anlaß der Angriffe, die gegen die Sozialdemokratie bei der Barmat-Affäre erhoben worden waren, hat die sozialdemokratische Fraktion nachfolgenden Antrag im Reichstag gestellt. Der Antrag ist aber bisher noch nicht zur Behandlung im Reichstag gelangt.

«Die Mitglieder des Reichstages sind verpflichtet, dem Präsidenten des Reichstages mitzuteilen, ob und in welchen Unternehmungen (Privatunternehmungen, gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen und öffentlichen Unternehmungen) sie Posten als Aufsichtsratsmitglieder innehaben. Der Präsident des Reichstages führt eine Liste der Aufsichtsratsmitglieder und bringt sie halbjährlich zur Kenntnis des Reichstages.»

Nach Angaben des «Handbuches der Aufsichtsräte» und des «Handbuches der Aktiengesellschaften» waren von 493 Abgeordneten des verflommenen Reichstages 77 Abgeordnete Mitglieder von Aufsichtsräten. Diese Angaben dürften jedoch unvollständig sein.

Es bekleideten in der Deutschnationalen Volkspartei 15 Abgeordnete 44 Aufsichtsratsposten. 8 Posten entfallen davon auf öffentliche und gemischtwirtschaftliche Unternehmungen.

In der Deutschen Volkspartei haben 17 Abgeordnete 75 Aufsichtsratsposten, auf öffentliche und gemischtwirtschaftliche Unternehmungen entfallen 8.

In der Zentrumsparlei haben 13 Abgeordnete 73 Aufsichtsratsposten, davon sind 9 in öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, weitere 9 Posten in Parteiunternehmungen.

In der Demokratischen Partei haben 14 Abgeordnete 90 Aufsichtsratsposten, 6 entfallen auf öffentliche und gemischtwirtschaftliche Unternehmungen.

In der Bayrischen Volkspartei haben 6 Abgeordnete 9 Aufsichtsratsposten, davon sind 3 Posten in öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen.

In der Wirtschaftspartei haben 3 Abgeordnete 3 Aufsichtsratsposten, die alle auf Privatunternehmungen entfallen.

In der Sozialdemokratischen Partei haben 9 Abgeordnete 13 Aufsichtsratsposten. Davon sind 10 Posten in öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, 3 Posten in einem gemeinnützigem Arbeiterunternehmen. Aufsichtsratsposten in privatkapitalistischen Unternehmungen sind überhaupt nicht vorhanden.

In der Schweiz

bestehen keine Vorschriften über die Tätigkeit der Mitglieder der Bundesversammlung in Verwaltungsräten. Ein kürzlich im Nationalrat erfolgter Vorschlag auf regelmäßige Publikation der Namen der Mitglieder der Bundesversammlung, die in Verwaltungsräten, privat- oder gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen tätig seien, fand keine Gnade, obwohl eine Reihe von Gründen für die Publikation der Namen dieser Mitglieder der Bundesversammlung sprechen. Das Sekretariat der Bundesversammlung publiziert ein Verzeichnis der Mitglieder der eidgenössischen Räte, in dem jetzt schon sogenannte private Angelegenheiten der Mitglieder der eidgenössischen Räte einer weiteren Öffentlichkeit bekanntgegeben werden. Im offiziellen Verzeichnis des Sekretariates der Bundesversammlung, das die Mitglieder der beiden Räte nach den Kantonen, die sie abgeordnet haben, aufführt, befindet sich eine Rubrik: «Stand, Qualité, Professione». Diese Rubrik ist bei den einzelnen Mitgliedern der Bundesversammlung recht verschiedenartig ausgefüllt. Wir finden darin beispielsweise die folgenden Berufsangaben: Oberstleutnant, Dr. med. Arzt, Landwirt, Großrat, Fürsprech, Präsident des Verwaltungsrates, Dr. phil., alt Regierungsrat, Kantonsrat usw. Offenbar stimmen diese merkwürdigen Berufsangaben, die das Sekretariat der Bundesversammlung gestützt auf Mitteilungen der betreffenden Ratsmitglieder in der Rubrik «Stand» des offiziellen Verzeichnisses gemacht hat, mit der tatsächlichen beruflichen Tätigkeit des betreffenden Ratsmitgliedes nicht immer überein. Welchen Sinn hat es, unter der Rubrik «Beruf» bekanntzugeben, daß

dieses und jenes Mitglied des eidgenössischen Parlamentes Oberst oder auch nur Oberstleutnant, Präsident des Verwaltungsrates X, Y, Erziehungsrat, Besitzer der Kuranstalt usw. usw. sei? Was ändert sich damit, wenn im offiziellen Verzeichnis zu den bisherigen Berufsangaben noch die folgenden Ergänzungen bei einzelnen Mitgliedern beigefügt werden? Ich entnehme diese Ergänzungen dem schweizerischen Rationenbuch. Sie sollen rein beispielsweise wirken:

1. Bei einem Vertreter des Kantons Aargau, bei dem die Berufs rubrik des offiziellen Verzeichnisses lautet: «Dr. jur., Fürsprech, Landwirt, Großrat»:

Verwaltungsratspräsident Theodor Bertschinger A.-G., Lenzburg und Zürich,
Aktuar Freiämterbank A.-G., Wohlen,
Präsident Verband aargauischer Hutgeflechtfabrikanten, Wohlen,
Verwaltungsratsmitglied Sägewerk Aarburg-Rothrist A.-G., Aarburg,
Präsident Schweizer Freie Presse A.-G., Baden,
Vizepräsident A. Batschari A.-G., Zigarettenfabrik, Bern,
Verwaltungsratsmitglied Gesellschaft für landwirtschaftliche und industrielle Interessen, A.-G., in Bern,
Mitglied «Agu», A.-G., für Unternehmungen der Uhrenindustrie, Zürich,
Verwaltungsratspräsident Bodega Compagnie S. A., Zürich.

2. Oder bei einem Vertreter des Kantons Schaffhausen, der unter Beruf angegeben hat: «Dr. h. c., Rechtsanwalt, Kantonsrat»:

Verwaltungsratspräsident Bank in Schaffhausen, A.-G.,
Vizepräsident Schweiz. Bindfadenfabrik A.-G., Flurlingen,
Verwaltungsratspräsident Elektrochemie A.-G., Schaffhausen,
Verwaltungsratspräsident Holinika A.-G., Schaffhausen,
Verwaltungsratspräsident Portland-Zementwerk Thayngen A.-G.,
Thayngen,
«Konkordia»-Finanzierungsaktiengesellschaft, Schaffhausen.

3. Oder bei einem St. Galler Nationalrat: «Dr. med., Kantonsrat», wobei notorisch ist, daß der Beruf des Arztes schon längere Zeit nicht mehr ausgeübt wird:

Mitglied des Verwaltungsrates Jura-Zementfabriken A.-G., Aarau,
Aktuar des Verwaltungsrates der Kalk- u. Zementfabriken Beckenried A.-G., Beckenried,
Verwaltungsratspräsident Oertli & Co. A.-G., Sargans,
Mitglied des Verwaltungsrates der Sarganserländischen Volkszeitung A.-G., Wallenstadt,
Vizepräsident des Verwaltungsrates Tobler A.-G.,
Mitglied des Verwaltungsrates der Metallbank.

4. Oder bei einem Solothurner Nationalrat, der dem Rat jetzt nicht mehr angehört, der seinen Beruf mit «alt Regierungsrat und Kantonsrat» angegeben hat, wobei er «nebenbei»

unstreitig eine viel wichtigere, für ihn wirtschaftlich viel einträglichere Tätigkeit ausübt:

Mitglied Agence Furness S. A., Basel,
Verwaltungsratspräsident Autophon A.-G., Solothurn,
Sekretär Patronenfabrik A.-G., Solothurn,
Präsident Schreinerei Tschan A.-G., Solothurn,
Verwaltungsratspräsident A. Michel A.-G., Uhrenfabrikation, Solothurn.
Dir.-Präsident Solothurn-Niederbipp-Bahn A.-G.,
Vizepräsident Solothurn-Zollikofen-Bahn A.-G.,
Verwaltungsratspräsident Signum A.-G., Wallisellen.

Diese Beispiele könnten ohne große Mühe vermehrt werden. Das offizielle Verzeichnis der Mitglieder der Bundesversammlung, herausgegeben durch das Sekretariat der Bundesversammlung, würde mit solchen Ergänzungen viel lesenswerter und für die Oeffentlichkeit von viel größerem Interesse werden. Ich habe nach dem Regionenbuch 1926 eine Zusammenstellung für das Jahr 1928 gemacht, inwieweit die Mitglieder der Bundesversammlung in Verwaltungsräten tätig sind. Diese Zusammenstellung kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie dürfte trotzdem interessieren. Danach waren 1928 (nach dem Regionenbuch 1926 zusammengestellt) 66 Mitglieder der eidgenössischen Räte in 149 Verwaltungsräten tätig. Den Rekord schlägt ein Mitglied, das in 9 Verwaltungsräten sitzt. Ihm folgen 1 Mitglied in 8 Verwaltungsräten, 3 Mitglieder in je 6, 2 in je 5, 5 in je 4, 7 in je 3, 16 in je 2 und 31 in je 1 Verwaltungsrat. Wiederum für 1928 berechnet, ergibt sich auf die einzelnen Fraktionen die folgende Beteiligung:

Die radikal-demokratische Fraktion zählt 79 Mitglieder, davon haben 36 Mitglieder 89 Verwaltungsratssitze inne.

Die katholisch-konservative Fraktion zählt 60 Mitglieder, 18 davon sind in 33 Verwaltungsräten tätig.

Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion zählt 33 Mitglieder, 7 davon sitzen in 21 Verwaltungsräten.

Die sozialpolitische Fraktion mit 6 Mitgliedern hat 3 in 3 Verwaltungsräte abgeordnet.

Die liberal-demokratische Fraktion, 8 Mitglieder, hat 1 Mitglied in 2 Räte geschickt.

Die sozialdemokratische Fraktion, 51 Mitglieder, hat 1 Mitglied in 1 Verwaltungsrat sitzend.

Es ist dabei, wie schon gesagt, zu berücksichtigen, daß es sich bei dieser Zusammenstellung um die Tätigkeit in privat- und gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen handelt. Aus der recht mangelhaften Statistik ergibt sich dabei zweifellos, daß teilweise eine rege wirtschaftliche Tätigkeit eidgenössischer Parlamentarier vorliegt, die sicher nur «fruchtbringend» für

die schweizerische Volkswirtschaft sich auswirken wird. Unvereinbarkeit zwischen parlamentarischem Mandat und wirtschaftlicher Tätigkeit herbeizuführen, kann nicht Absicht des Vorschlages gewesen sein, es seien die Namen derjenigen Mitglieder der Bundesversammlung zu veröffentlichen, die in Verwaltungsräten tätig sind.

Ebensowenig bezweckte dieser Vorschlag, die wirtschaftlich tätigen Parlamentarier auf sogenannte «schwarze Listen» zu setzen, wie das verschiedentlich in bürgerlichen Zeitungen behauptet worden ist. Es mutet allerdings eigentümlich an, wie bürgerlicherseits in der Presse gegen solche schwarzen Listen für Parlamentarier geschrieben wird, wenn wir daran erinnern, wie häufig Arbeiter auf die schwarzen Listen der Unternehmer kommen.

Daß in der Verquickung von Geschäftsinteressen und parlamentarischem Mandat eine große Gefahr liegen kann für die Entwicklung der Politik in der Demokratie, dafür dürfen wir uns auf den Berner Korrespondenten des «Vaterlandes» berufen. Das «Vaterland» schrieb nämlich vor nicht allzu langer Zeit über diese Entwicklung:

«Wir wissen recht wohl, daß weite freisinnige Kreise mit uns in der Verurteilung dieser Dekadenzerscheinungen der Volksrechteausübung einigehen. Die Themata «Freisinn und Manchestertum» und «Kapital und Demokratie» decken sich keineswegs. Aber man soll uns nicht sagen, daß das erste Problem überwunden sei, während das zweite erst beginnt! Eine antisoziale Einwirkung des Großkapitals ist etwas Natürliches, auch in der Demokratie; aber weniger natürlich mag es erscheinen, daß die Demokratie dem Großkapital gestattet, sich antidemokratisch auszuwirken, und zwar durch die Mittel der Demokratie selbst, die sich in der «öffentlichen Meinung» zusammenfassen lassen.»

Die Publikation der Namen der Mitglieder der Bundesversammlung, die in Verwaltungsräten tätig sind, könnte lediglich den Zweck verfolgen, die Mitglieder der eidgenössischen Räte zu veranlassen, ihre parlamentarische Vertretung in Bern so auszuüben, daß sie ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit außerhalb des Bundeshauses entspricht. Der Gegensatz zwischen den schönen Worten im Parlament und den oft weniger schönen Taten in der Wirtschaft wird dadurch am deutlichsten, daß man offen sagt und feststellen läßt, mit wem man es zu tun hat.

Aus dem Finanzhaushalt der Stadt Zürich.

Am 1. Januar 1930 ist in der Stadt Zürich auf sozialdemokratische Initiative die städtische Altersbeihilfe in Kraft getreten. Der Voranschlag des laufenden Jahres sieht für diese neue und bisher auf kommunalem Gebiet in der Schweiz unbekanntes Institut allein an auszurichtenden.